

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 14.12.2011

Nr. 46

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushalts-satzung 2012	371
- Bekanntmachung der 19. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung	372 – 373
- Bekanntmachung der 12. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997	374 – 376
- Bekanntmachung der 3. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	377 – 378

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

- 371 -

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

15.12.2011 bis 17.04.2012 (einschließlich)

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 114,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

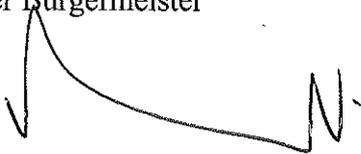
montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 114, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 13.12.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Mennicken

**19. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 0,89 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

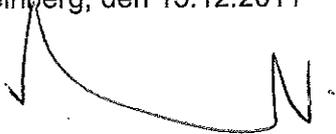
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 13.12.2011



Mennicken
Bürgermeister

**12. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung
der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Rheinberg vom 23.07.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absätze 2 bis 9 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

2.1	60 l Fassungsvermögen	179,40 EUR
2.2	80 l Fassungsvermögen	239,20 EUR
2.3	120 l Fassungsvermögen	358,80 EUR
2.4	240 l Fassungsvermögen	717,60 EUR
2.5	1.100 l Fassungsvermögen	3.289,00 EUR
2.6	2.500 l Fassungsvermögen	7.475,00 EUR
2.7	5.000 l Fassungsvermögen	14.950,00 EUR

- (3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

60 l Fassungsvermögen	auf	89,70 EUR
80 l Fassungsvermögen	auf	119,60 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	179,40 EUR

jährlich.

- (4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 l Fassungsvermögen	30,60 EUR
120 l Fassungsvermögen	61,20 EUR
240 l Fassungsvermögen	122,40 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	561,00 EUR

- (5) Für die Annahme von Grünabfällen beim "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" ist ein Entgelt von 3,00 EUR je Kofferraumlieferung o.ä. zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.

- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Behälters je Behälter	18,28 €
bei Benutzung eines 1.100 l-Behälters je Behälter	91,42 €.

Maßgeblich ist das Eigentum am jeweiligen Grundstück am 01.01.2012.

- (9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

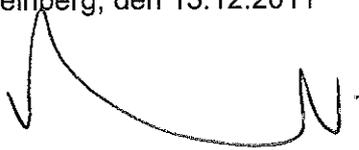
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 13.12.2011



Mennicken
Bürgermeister

3. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser ab dem 01.01.2012 jährlich 3,32 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser ab dem 01.01.2012 jährlich 0,70 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 ab dem 01.01.2012 jährlich 1,63 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen ab dem 01.01.2012 jährlich 0,44 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 13.12.2011



Mennicken
Bürgermeister